

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindliche Kindertagesstätte „Zwergenstübchen“ der Gemeinde Gudow

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und Abs. 3 Kindertagesstättengesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 12.12.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220) und § 15 der Satzung für die Kindertagesstätte „Zwergenstübchen“ der Gemeinde Gudow vom 24.08.2020 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Gudow vom 03.12.2020 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

1. § 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

6. Für eine Betreuung, die nicht in einer Zeit nach den vorstehenden Ziffern 1 bis 5 stattfindet, beträgt die Gebühr pro angefangene Stunde pro Tag: 1,41 €
Diese Betreuungszeiten werden immer auf volle Stunden aufgerundet.
Die Betreuungszeiten werden pro Monat zusammengezogen und in einer Summe erhoben.

2. § 2 Nr. 12 erhält folgende Fassung:

12. Für eine Betreuung, die nicht in einer Zeit nach den vorstehenden Ziffern 8 bis 11 stattfindet, beträgt die Gebühr pro angefangene Stunde pro Tag: 1,80 €
Diese Betreuungszeiten werden immer auf volle Stunden aufgerundet.
Die Betreuungszeiten werden pro Monat zusammengezogen und in einer Summe erhoben.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

Für die Verpflegung von in der Einrichtung betreuten Kindern werden folgende Pauschalen erhoben:

Frühstück/Krippe:	7,20 Euro/Monat
Knabbermahlzeit:	7,20 Euro/Monat
Mittagessen:	55,80 Euro/Monat

Die Pauschale wird zusammen mit der Nutzungsgebühr erhoben.

4. § 5 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. Beginnt oder endet die Vertragslaufzeit oder das Nutzungsverhältnis im Laufe eines Monats, verringern sich die Gebühren für diesen Monat entsprechend. Die Gebühren sind grundsätzlich monatlich im Voraus, spätestens bis zum 16. eines jeden Monats in einer Summe an die Amtskasse Büchen zu zahlen.

5. § 5 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

4. Grundlage für die Ermäßigung des Regelbeitrags ist das Kindertagesförderungsgesetz. Die Ermäßigung des Regelbeitrags ist im Rahmen der geltenden Satzung des Kreises Herzogtum Lauenburg zur sozialen Ermäßigung von Elternbeiträgen und zur Geschwisterermäßigung zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen möglich. Die Satzung ist bei der Kindertagesstättenleitung erhältlich. Soziale Ermäßigung kann nur dann berücksichtigt werden, wenn dem Träger ein Bescheid eines örtlichen Sozialamtes vorliegt.

6. § 6 erhält folgende Fassung:

Die An- und Abmeldung eines Kindes hat schriftlich gegenüber der Kindertagesstättenleitung zu erfolgen. Bei Aufnahme des Schulbesuchs ist keine Abmeldung nötig.

Artikel II

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindliche Kindertagesstätte „Zwergenstübchen“ der Gemeinde Gudow tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Gudow, den

Siegel

Simone Kelling
Bürgermeisterin